

Das Märchen vom Kartellverbot

„... Da kommt ein Haufen Big Business Boys — genannt ‚Fusionen‘ — aus der Wildnis des Wettbewerbs und sucht sich gute Plätze am Tisch der ‚Wirtschaftsordnung‘. Produzent und Konsument werden immer weiter auseinandergestoßen, und ihre Teller sind fast leer. Sie sind froh, wenn sie ein paar Brocken abbekommen . . .

Glaubt ihr etwa, Produzent und Konsument hätten noch etwas zu sagen darüber, was Gesetz und Recht ist oder sein soll?

... so zieht denn das Kohlenkartell einen Stuhl an den gedeckten Tisch der geordneten Wirtschaft und schneidet sich einen anständigen Brocken vom Maximalprodukt herunter. Und dann kommen all die Kleinen aus der Holzwirtschaft, der Papierwirtschaft, der Glasindustrie und so weiter mit demselben Trick. Und die Wildnis (des Wettbewerbs) schrumpft bis auf einen schmalen Streifen, und der Tisch wird verbreitert, damit all diese Neuankömmlinge im Haus der ‚wohlgeordneten‘ Wirtschaft unter dem wohlwollenden Schutze des Rechtes Platz finden. Und die beiden Tischenden verschwinden in den Kulissen — Produzent und Konsument werden von der Bühne heruntergedrängt. Man vernimmt nur noch ihre klagenden, kaum hörbaren Stimmchen: ‚Hoher Gerichtshof, wie kommen wir an den gedeckten Tisch!?!‘ Der Vertreter der Gerechtigkeit aber bekommt die Klagen nicht ganz mit und erklärt barsch: ‚Überhaupt nicht! Seht ihr nicht, daß ich beschäftigt bin? Ich habe schließlich alle Hände voll zu tun, um aus dem mageren Sozialprodukt gerechte und angemessene Portionen an die Geschäftswelt hier auszuteilen. Meine Zeit, Energie und Geduld sind vollständig in Anspruch genommen von den Bemühungen, sie zufriedenzustellen. Schert euch fort — und jammert nicht weiter, denn ihr stört das Geschäft!...‘

Das ist nicht etwa ein Kommentar zu den Resultaten der jüngsten Kartellverhandlungen zwischen dem Bundeswirtschaftsministerium und dem Bundesverband der deutschen Industrie, sondern ein Auszug aus jener hübschen symbolischen Fabel, in der *Myron Watkins*, ein führender Spezialist für Trustprobleme, die Entwicklung auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts in den USA geschildert hat¹).

Die Feststellung, daß der ursprüngliche Kartellgesetzentwurf nach den vereinten Bemühungen von Bundesrat, Wirtschaftspolitischem Ausschuß des Bundestages, Industrie und Regierung durchlöchert wurde wie ein Schweizerkäse, ist mittlerweile zum Gemeinplatz geworden. Immerhin ist es aber vielleicht doch angebracht, einmal darauf hinzuweisen, daß von einem echten „Kartellverbot“ ohnehin zu keiner Zeit die Rede war. Das Märchen beginnt also nicht erst jetzt: Wenn interessierte Kreise von Anfang an den gar nicht vorhandenen Gegensatz „Verbots- kontra Mißbrauchsprinzip“ geschickt herausgestellt haben, so ist die gewünschte märchenhafte Wirkung zweifellos in einer Öffentlichkeit, die schon dem bloßen Wort „Verbot“ mißtraut, erreicht worden.

Naturschutzpark für Kartelle?

In Wirklichkeit ging es immer nur um eines: Soll den Kartellen ohne weiteres das Recht zustehen, die Zwangsmaschinerie der staatlichen Gerichtsbarkeit gegen unbotmäßige Mitglieder oder solche, die austreten wollen, in Anwendung zu bringen, oder soll ihnen dieses Recht nur nach besonderer Genehmigung zuteil werden, wobei diese nur unter gewissen Voraussetzungen gewährt wird? Mit anderen Worten: Soll jede Gruppe von Firmen, die Lust dazu hat, ein Kartell aufmachen *und* dann auch noch in den eingehetzten Naturschutzpark der gerichtlichen Zwangsmaschinerie einziehen dürfen?

Der Kampf der Kartellinteressenten ging also eigentlich gar nicht um die „Freiheit des Unternehmertums“, von der immer soviel die Rede war, sondern um das Recht zur beliebigen Errichtung eines Systems rechtsgültiger Zwangsjacken, aus denen jene, die sich einmal hatten einschnüren lassen, möglichst nicht wieder so bald herausklettern sollten.

¹) Myron Watkins, „Business and the Law — A Comedy in Three Acts“, *Journal of Political Economy*, Vol. XLII, No. 2, April 1935, S. 178—201.

Die Verweigerung dieses Zwangsjackensystems wäre immerhin eine gewaltige Neuerung im deutschen Recht gewesen. Seit der Reichsgerichtsentscheidung vom 4. Februar 1897, die den Kartellen das ganze Gewicht der Rechtsmaschinerie gegen Firmen, die nicht mehr mitmachen wollten, zur Verfügung stellte und ihnen sozusagen „Blankovollmacht erteilte, ohne den Nachweis der positiven volkswirtschaftlichen Angemessenheit zu fordern“²⁾, hatten sich in Deutschland Staat und Rechtsprechung im wesentlichen dem Schutz der Wettbewerbseinschränkung, statt dem Schutz des Konsumenten und des Leistungswettbewerbs zugewandt. Darin lag ein krasser Gegensatz zum alten angelsächsischen „common law“ (auch schon vor Erlaß des Sherman-Gesetzes in den USA, was meist übersehen wird!): Hier waren Kartellverträge zwar nicht schlechthin verboten, ihre Einhaltung durch die Beteiligten aber doch „unenforceable“, d. h. nicht auf gerichtlichem Wege erzwingbar. Und in den USA hat diese Rechtsschutzverweigerung des angelsächsischen Rechtes — die auch bei uns vor jenem inhaltsschweren Reichsgerichtsurteil im Zeichen der Gewerbefreiheit immerhin zur Debatte stand! — dann im Jahre 1890 mit dem Sherman-Gesetz eine entscheidende Verschärfung erfahren: Nunmehr waren Kartelle (als „conspiracy in restraint of trade or commerce“) illegal, d. h. ungesetzlich und schlechthin verboten.

Das unangefochtene Frühstückskartell

Man hat nun den deutschen Kartellgesetzentwurf in diesem Punkt als Ausgeburt amerikanischer Wettbewerbsübertreibung hinstellen wollen. In Wirklichkeit enthielt er von Anfang an keinerlei Verbot im Sinne des Sherman-Gesetzes: Kartelle wurden nicht als „illegal“, sondern nur als „unwirksam“ bezeichnet. Hier nun liegt das wahrhaft „märchenhafte“ Element: Eine Legende ist es, wenn man behaupten wollte, nach dem § 1 des Kartellgesetzentwurfes wären Kartelle „verboten“. In der Begründung zum Entwurf wurde das ganz klar gesagt: Zwar sind Kartellverträge, wenn die Kartellbehörde sie nicht genehmigt, nichtig und damit nicht gerichtlich erzwingbar — aber „das Gesetz ist nicht soweit gegangen, schon den Abschluß derartiger Rechtsgeschäfte mit einer Geldbuße zu bedrohen. Diese Zurückhaltung war einmal durch die Überlegung bestimmt, daß Kartellverträge und Kartellbeschlüsse nicht schlechthin verboten sind.“

Die Verwirrung und Unklarheit in der Öffentlichkeit ist weitgehend durch die etwas nonchalante Ausdrucksweise in der Begründung zum Gesetzentwurf hervorgerufen worden, die stellenweise den — streng genommen unrichtigen! — Ausdruck „Verbot“ benutzt, um dann wieder in Absätzen wie dem vorstehend zitierten die wahre Nasenspitze herauszuschauen zu lassen. Bestraft werden mit einer Geldbuße können Firmen, die untereinander einen Kartellvertrag abgeschlossen haben, erst dann, wenn sie sich „vorsätzlich über die . . . Unwirksamkeit... hinwegsetzen“ (§ 31, Ziffer 1). Was ist nun dieses „Sichhinwegsetzen“? Die Begründung hat sich zu dieser Frage in das Dunkel der Pythia gehüllt, wie es bei den Verlautbarungen der Seherin des Delphischen Orakels üblich war: Die Frage, wie sich die Unwirksamkeit als solche auswirke, wolle man der Rechtsprechung überlassen; zur Auslegung des Begriffs „sichhinwegsetzen“, wird auf die alte Kartellverordnung von 1923 und die anschließende Rechtsprechung verwiesen, die „brauchbare Lösungen“ entwickelt habe. Der Kommentar *Isay/Tschierschky* erklärte zu dem hier angesprochenen § 17 der alten Kartellverordnung von 1923 folgendes: „Sehr dunkel ist, wie man sich über die Nichtigkeit eines Vertrages hinwegsetzen' kann. Der bloße Abschluß eines nichtigen Vertrages kann nicht ausreichen. Daher kann man unter einem ‚Hinwegsetzen über die Nichtigkeit' nur den Versuch verstehen, die Erfüllung, die vermöge der Nichtigkeit nicht mehr im Rechtswege durchgesetzt werden kann, nunmehr mit anderen Mitteln, durch Androhung von Ehrenkränkung, von geschäftlichen Nachteilen und dergleichen, zu erzwingen.“³⁾

2) Vgl. Burkhardt Röper, Kartell-Legalisierung durch das Reichsgericht, Ordo 1950, S. 242.

3) Kommentar zur Kartellverordnung, herausgegeben von R. Isay und S. Tschierschky, Mannheim 1925, S. 392.

Wir haben nicht die Absicht, uns hier weiter in das juristische Gestrüpp zu verlieren. Festzuhalten bleibt lediglich eines: Wenn ein halbes Dutzend Firmen untereinander einen Kartellvertrag schließt, im vollen Bewußtsein seiner „Unwirksamkeit“ vor den Gerichten, auf die Genehmigung der Kartellbehörde pfeift und — das ist entscheidend! — *sich einig bleibt*, dann ist dagegen nach dem Erhardschen Kartellgesetzentwurf überhaupt gar nichts zu machen. Dieser Entwurf enthält von vornherein gar kein „Verbot“, wie man es der Öffentlichkeit weismachen wollte; er setzt vielmehr eine Prämie auf das Einigbleiben, auf die Einigkeit in der Ausbeutung des Konsumenten.

Überprüfung „wilder Kartellehen“ ?

Es ist an diesem Entwurf unter anderem bemängelt worden, daß die Kartellbehörde zwar nach § 38 das Recht habe, bei *genehmigten* Kartellen Nachprüfungen über den Geschäftsgang und etwaige Verstöße anzustellen, nicht aber bei solchen faktischen Kartellen, die gewissermaßen in wilder Ehe leben und auf den Segen der Kartellbehörde verzichten. So hat man geltend gemacht, die Kartellbehörde sei gerade dann nicht zu eigenen Untersuchungen befugt, wenn es interessant werde — nämlich wenn es um die Feststellung gehe, ob „ein zwar verbotenes, aber nicht genehmigtes Kartell“, also ein „wildes“ Kartell in unserem Sinne, vorliege⁴).

Nun wäre es sicherlich höchst reizvoll, wenn einmal in diese abgründigen Niederungen der Kartellmoral hineingeleuchtet werden könnte. Aber man muß sich vor Augen halten, daß die Kartellbehörde eben nur den Tatbestand des Sündenfalls registrieren, aber keineswegs mit dem Flammenschwert dagegen einschreiten kann, solange sich die Delinquenten im Sündigen einig sind und nicht der eine den anderen zu diesem Behufe unter Druck setzt. Und darum bliebe der an sich wohlgemeinte und im Prinzip begrüßenswerte Vorschlag, den § 38 klarer zu fassen und darin ausdrücklich eine Prüfungsmöglichkeit auch für „wilde“ Kartelle vorzusehen (obwohl der Wortlaut des Absatzes 3 unter Umständen schon eine Deutung in dieser Hinsicht zuläßt), eben doch nur eine mehr oder weniger platonische Geste: Man wird notfalls moralisch die Nase rümpfen, aber nichts gegen diese Wucherungen im Schatten unternehmen können.

Um so wichtiger erscheint nun der Vorschlag des Bundesrates, wonach „Oligopole“ (d. h. stillschweigend oder mit einer Art „Augenzwinkern“ zusammenarbeitende Gruppen weniger Firmen) derselben Mißbrauchskontrolle unterworfen werden sollen wie „marktbeherrschende Unternehmen“. Hier wäre eventuell eine Möglichkeit gegeben, diese unter ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarungen zusammenarbeitenden Gruppen von Großunternehmen, die eben sonst nicht gefaßt werden können, wenigstens insofern zu überwachen, als man ihnen auf die Finger klopft, wenn sie in ihrer — einheitlichen oder einheitlich gestuften — Preisfestsetzung gar zu offensichtlich auf die Ausbeutung des Publikums abzielen. In den USA sind seit 1946 Vorstöße in dieser Richtung — beginnend mit der Entscheidung gegen die großen Zigarettenfirmen — unternommen worden. Sicherlich ist ein „Verbot“ oder eine „Auflösung“ von Oligopolen noch erheblich utopischer als der Glaube, durch ein Kartellgesetz ließe sich ein chemisch reiner Wettbewerb herstellen. Aber gerade deshalb, weil die These vom strengen Kartellverbot seit jeher ein Märchen war, sollte man sich mindestens wirksamer Kontrollmöglichkeiten gegenüber Formen des weitgehend strukturell bedingten Zusammenspiels, die für die Konsumentenausbeutung immerhin noch fühlbar genug werden können, nicht ganz begeben.

War somit der ursprüngliche Entwurf ohnehin nur ein bescheidener Versuch, die internen Zerfallskräfte in den Kartellen durch Entzug des Rechtsschutzes zu stärken, so hat man inzwischen auch diesen an sich bescheidenen Versuch weitgehend torpediert. Das geschah auf drei Wegen: Ursprünglich war im Gesetzentwurf vorgesehen, daß Ausnahmen *immer* der Erlaubnis bzw. Genehmigung durch die Kartellbehörde unterliegen sollten. Nun aber

4) So z. B. in dem mit N. V. gezeichneten Artikel „Falsche Fragestellung im Kartellstreit“ in: „Neuer Vorwärts“, Nr. 15 vom 15. April 1954.

hat man für eine ganze Reihe von Kartellformen — Konditionen-, Normungs- und reine Exportkartelle — freie Bahn geschaffen: diese Kartelle können frei und ohne jede Genehmigung gebildet werden, soweit sie nicht zu Preis- und Absatzbindungen auf dem Binnenmarkt führen. Mag dies zum Teil noch unbedenklich erscheinen, so sind doch gewisse Gefahren auch hier enthalten, so z. B. wenn man auch Rabattkartelle gestatten will, womit bereits ein wichtiges Instrument der Preisbildung zum Einfrieren käme.

Aber auch die Bestimmungen über die *bedingten Ausnahmen* — jene Kartellformen, die auch weiterhin der Genehmigung durch die Kartellbehörde unterliegen — haben einschneidende Veränderungen erfahren. Hier liegt der zweite Weg zur Durchlöcherung des Kartellgesetzes: Bisher sollten „strukturelle Kartelle“ — d. h. Kartellbindungen in Branchen, die durch nachhaltige Verschiebungen in der Nachfrage (z. B. von Konsumseife auf Waschmittel) in Schwierigkeiten gerieten — gar nicht möglich sein; jetzt können sie genehmigt werden. „Krisenkartelle“ dagegen — Vereinbarungen, die der Gewinn- bzw. Rentabilitätssicherung durch Verhinderung von Preisunterbietungen bzw. Produktions- oder Absatzbeschränkungen dienen sollen — können bei konjunkturellen Schwankungen ohne weiteres gebildet werden, wobei die Kartellbehörde innerhalb von sechs Wochen die Genehmigung verweigern kann. Und endlich hat man als ganz neue Version mit den „Kartellen, die im öffentlichen Interesse liegen“, eine *Generalklausel* geschaffen, die praktisch für alle möglichen Kartellformen Tür und Tor öffnet, je nachdem, ob der Regierung die gute Laune des einen oder anderen Industriezweiges teuer ist. Nicht zu unrecht hat diese Regelung zu der Frage Anlaß gegeben, in wessen Interesse denn eigentlich noch der Wettbewerb liege...

Die dritte — und vielleicht entscheidende — Neuerung aber liegt darin, daß für fast alle diese Fälle nicht mehr die Antragsteller den Beweis zu führen haben, wonach das von ihnen geforderte Kartell tatsächlich sinnvoll und tragbar ist; vielmehr hat jetzt die Kartellbehörde die notwendigen Feststellungen zu treffen, und in der Regel *muß* sie die Erlaubnis zur Kartellbildung erteilen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Innere Widersprüche

Einer der geistigen Väter des Gesetzentwurfes, *Prof. Böhm*, hat einmal gesagt, eigentlich wisse kein Mensch genau, was mit den Begriffen „Rationalisierungs-“ und „Krisenkartell“ eigentlich gemeint sei. Inzwischen hat man den letzteren Begriff noch in die eigentlichen Krisen- und strukturellen Kartelle zerlegt. Die Bildung der ersteren hat man erleichtert, die der letzteren erschwert.

Dabei mag natürlich der Gedanke entscheidend gewesen sein, daß der Vorteil eines solchen Krisenkartells für eine Branche nur dann gegeben sei, wenn bei einem Konjunkturrückschlag rasch gehandelt werden kann und man nicht erst monatelang auf die Genehmigung warten muß. Aber andererseits wird hier die moderne wissenschaftliche Erkenntnis völlig außer acht gelassen, die wir in dieser Zeitschrift in anderem Zusammenhang kurz skizziert haben⁵⁾: Daß nämlich die Kartellierung, so wohlthätig sie für die Gewinnsituation einzelner Branchen sein mag, für die Gesamtwirtschaft depressionsverschärfend wirken und die Arbeitslosigkeit im Konjunkturabschwung noch vergrößern muß. Und eben diese Gefahren hat man mit der Erleichterung der Bildung von Krisenkartellen in erheblichem Maße intensiviert — ein bedauerliches Faktum, das eine sinnvolle Gestaltung der zukünftigen Konjunkturpolitik schwer beeinträchtigen dürfte.

Auf der anderen Seite hat man gerade dort, wo vielleicht eine gewisse Rechtfertigung für Kartellbildungen liegt, Erschwerungen geschaffen: Bei strukturellen — z. B. durch Änderung der Verbrauchsgewohnheiten geschaffenen — Nachfrageschrumpfungen in einzelnen Branchen kann sich unter bestimmten Umständen immerhin die Frage ergeben, ob nicht aus sozialpolitischen Erwägungen heraus eine langsame Anpassung an die veränder-

5) „Kartelle und Arbeiterbewegung“, Gewerkschaftliche Monatshefte, September 1954.

ten Verhältnisse besser ist als ein zeitlich geballter Zusammenbruch zahlreicher Betriebe. Hier könnte in der Tat so etwas wie ein „öffentliches Interesse“ auftauchen, wenn man daran denkt, daß der technische Fortschritt hin und wieder auch einmal überstürzt vor sich gehen kann. Allerdings müßte bei Kartellen, die einer solchen ruhigeren Überleitung dienen, auch für entsprechenden Kapazitätsabbau bzw. für Umstellungen gesorgt werden; in der Praxis haben sie sich nur zu oft zu Trutzburgen der Umstellungsweigerung und Brutstätten neuer Überkapazitäten entwickelt. Immerhin bleibt hier die Feststellung: gerade dort, wo sie am gefährlichsten ist — bei den Krisenkartellen —, hat man die Kartellbildung sehr stark erleichtert; dort, wo sich jedenfalls noch eher etwas dafür sagen ließe — bei den Strukturkartellen —, wollte man erst gar nicht an die Anerkennung heran, und jetzt hat man sie mehr erschwert als die besonders gefährlichen Krisenkartelle.

Mit dem Wegfall der Beweislast und der Einengung des Ermessensspielraums für die Kartellbehörde, der im ursprünglichen Regierungsentwurf sehr viel weiter gespannt war, hat man schließlich im eigentlichen Sinne auf das Grundprinzip jeder vernünftigen Kartellgesetzgebung — wer den Wettbewerb einschränken will, muß nachweisen, daß das nötig und tragbar ist! — Verzicht geleistet.

Ein kritisches Stadium

Die hier skizzierten Regelungen sind im wesentlichen das Ergebnis der Verhandlungen im Bundesrat, im Wirtschaftspolitischen Ausschuß des Bundestages und — last, not least! — zwischen dem Bundeswirtschaftsministerium und dem Bundesverband der deutschen Industrie, der den Anspruch erhebt, Sprecher der Industrie zu sein. Es sind in diesen Tagen bereits genügend sarkastische Worte gefallen über die offenerzig-nonchalante Art, mit der sich hier ein Interessenverband über die Unabhängigkeit von Regierung und Parlament hinwegzusetzen sucht — wie auch über die erstaunliche Beflissenheit, mit der man ihm entgegenkommt. Hätten die Gewerkschaften auch nur ein Quentchen dieser Ansprüche auf Beeinflussung der Regierungsmaschinerie erhoben — Welch ungleich größerer Lärm wäre wohl darüber entstanden?

Aber lassen wir diese soziologischen Schattenseiten unserer politischen Struktur beiseite. Der ökonomische Inhalt des Gesetzentwurfs, soweit er die Kartelle betrifft, ist — wenn es bei diesen geplanten Regelungen bleibt — so stark emaskuliert, daß man mit seiner wettbewerbspolitischen Wirksamkeit kaum mehr rechnen kann. Dabei haben wir die sonstigen volkswirtschaftlich verhängnisvollen Neuerungen noch nicht einmal erwähnt: Da ist einmal die uferlose Ausweitung der vertikalen Preisbildung über den Markenartikelbereich hinaus, die die Gefahr eines generellen Einfrierens der Einzelhandelspreise heraufbeschwört, zum anderen aber der Wegfall jener Paragraphen 18 bis 20, die einem Überwuchern großer Einzelfirmen-Monopole (durch Verschmelzung, Erwerb der Aktien bzw. Aktiva usw.) entgegenwirken sollten. Gerade der letztere Punkt ist bezeichnend: In der ganzen Kartelldebatte hat die Industrie immer wieder darüber geklagt, ein Kartellverbot würde nur dazu führen, daß die Tendenzen zur Verschmelzung, zum Überschlucken kleinerer durch größere Unternehmen immer mehr verstärkt würden; mit erhobenem Zeigefinger wies man dabei auf angebliche Wirkungszusammenhänge dieser Art in den USA hin. Und dieses Überschlucken, diese Entstehung von mammutartigen Quasi-Monopolen sollten die genannten Paragraphen gerade verhindern, die in sorgfältiger Berücksichtigung der nordamerikanischen Erfahrungen mit der Clayton-Act (einschließlich der Celler-Kefauver-Bill von 1949) ausgearbeitet worden waren. Jetzt, da man die Kartellbestimmungen soweit durchlöchert hat, redet man plötzlich nicht mehr von den großen Monopolen, die angeblich den industriellen Mittelstand bedrohen, sondern ebnet ihnen geradezu den Weg, indem man diese Paragraphen, die für eine Verhinderung des weiteren Wachstums monopolähnlicher Konzerne entscheidend sind, unter den Tisch fallen läßt.

Und damit werden zwei Punkte schlagartig beleuchtet, die allerdings in diesem Zusammenhang nicht mehr erschöpfend behandelt werden können: Daß nämlich in Wirklichkeit „Kartelle“ und „marktbeherrschende Unternehmen“ keine Gegensätze sind, sondern daß die letzteren in den ersteren ihre Waffenstillstandsinstrumente finden. Beides spielt ineinander; und nachdem man zunächst die angeblich „mittelstandsnahen“ Kartelle in einen unwahren Gegensatz zu den marktbeherrschenden Oligopolunternehmen gebracht hat, läßt man jetzt die Maske fallen und schlägt beide Fliegen mit einer Klappe: Die Kartellbestimmungen werden siebartig durchlöchert, und die Vorkehrungen gegen monopolistische Verschmelzungen verschwinden ganz ... Und zweitens: Die Formulierungen, wie sie jetzt — denn die Anträge im Parlament sind nur noch eine Formalität — Aufnahme in das Gesetz finden dürften, besiegeln nicht nur den Sieg der großen Industrie, sondern zeigen auch in krasser Form, wo die Macht in der Bundesrepublik ruht. Aber ist dies ein Sieg? Gelingt es der Industrie, das Preisniveau mit Hilfe der Kartelle zum Einfrieren zu bringen und damit die Hoffnungen auf Reallohnsteigerung durch Preissenkungen zunichte zu machen, so wird sie sich nicht wundern dürfen, wenn die Arbeitnehmerschaft in Zukunft mehr denn je die einzige Hoffnung auf Sicherung und Verbesserung ihres Lebensstandards in der Ertrotzung höherer Geldlöhne sieht. Das Märchen ist eben zweierlei Art: Erstens gab es von Anfang an gar kein Kartellverbot im echten Sinne, und zweitens scheint die sich nunmehr abzeichnende Verzerrung des ursprünglichen Entwurfs anzudeuten, daß der Glaube an den Wettbewerbswillen eben auch nur eine schöne Fabel war.